



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 321/99

vom

7. Dezember 2000

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 2000 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter Dr. Hübsch, Dr. Beyer, Ball und Dr. Leimert

beschlossen:

Der Tatbestand des Urteils vom 11. Oktober 2000 wird dahin be-
richtetigt, daß es auf Seite 3, zweiter Absatz, 8. Zeile richtig heißen
muß: "Mit der Berufung hat der Kläger ...".

Gründe:

Bei dem in der ursprünglichen Fassung des Urteils verwendeten Wort
"Beklagter" handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit, die von Amts we-
gen zu berichtigen war (§ 319 Abs. 1 und 2 ZPO).

Dr. Deppert

Dr. Hübsch

Dr. Beyer

Ball

Dr. Leimert